

Allgemeine Geschäftsbedingungen

K.S.E. Werkzeugbau UG (haftungsbeschränkt)

Dörfleser Anger 36

DE-96317 Kronach

USt-ID: DE335328883

Sitz der Gesellschaft : Kronach

Registergericht Coburg, HRB 6529

Geschäftsführer: Stefan Fehn

Telefon: 0049 171 627 3496

Email: kse@kse-werkzeugbau.de

Teil 1

AGB allgemeingültig

1.1. Geltungsbereich, Allgemeines

1.1.1. Im Folgenden wird K.S.E. Werkzeugbau UG (haftungsbeschränkt) **K.S.E.** und der Käufer, Auftraggeber, Besteller als **Auftraggeber** bezeichnet.

1.1.2. Für alle Lieferungen und Leistungen von K.S.E. einschließlich damit in Zusammenhang stehender Beratungen und Auskünfte gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB) von K.S.E.; gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 24 AGBG (im folgenden Kaufleute genannt) gelten diese auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt K.S.E. nicht an. Die AGB von K.S.E. gelten auch dann, wenn K.S.E. in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.

1.1.3. Kaufleute als Auftraggeber erkennen durch die Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen von K.S.E. die Verbindlichkeit der AGB von K.S.E. an; im Übrigen bedürfen alle Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.2. Informationspflichten des Auftraggebers

1.2.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nur wahrheitsgemäße Angaben zu den für die Geschäftsbeziehung wichtigen Daten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Verbrauchereigenschaft, Bonität) zu machen und etwaige Änderungen dieser Daten, die während der Geschäftsbeziehung eintreten, unaufgefordert mitzuteilen. Unrichtige Angaben berechtigen K.S.E. zum Rücktritt vom Vertrag.

1.2.2. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die von ihm angegebene E-Mail-Adresse erreichbar ist. Wird der Empfang von E-Mails aufgrund Weiterleitungen, Stilllegung oder Überfüllung des Kontos gehindert, stehen K.S.E. die Rechte gemäß Punkt 1.2.1. zu.

1.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1.3.1. Erfüllungsort ist der Sitz der K.S.E. Werkzeugbau UG (haftungsbeschränkt), Dörfleser Anger 36, D-96317 Kronach.

1.3.2. Als Gerichtsstand wird, soweit dies gesetzlich zulässig ist, der Ort der zuständigen Gerichte am Sitz der K.S.E. Werkzeugbau UG (haftungsbeschränkt), Dörfleser Anger 36, 96317 Kronach festgelegt.

1.3.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze vom 17. Juli 1973 über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (BGBl. I, S.856) sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (BGBl. I, S.868) ist ausgeschlossen.

1.4. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen des Auftrages und/oder dieser AGB sollen nur gelten, wenn sie im Einvernehmen beider Parteien schriftlich festgelegt wurden.

1.5. Abtretungsverbot

Die Abtretung jeglicher Forderungen oder Ansprüche gegen K.S.E. an Dritte ist ausgeschlossen, sofern K.S.E. der Abtretung nicht ausdrücklich in Textform zustimmt. K.S.E. ist zur Zustimmung verpflichtet, wenn der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse an der Abtretung nachweist. Das Abtretungsverbot betrifft auch die Gewährleistungsansprüche.

1.6. Datenschutz

K.S.E. ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Auftraggeber, gleich ob diese vom Auftraggeber selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Datenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, und an von K.S.E. zur Auftragsbearbeitung beauftragter Dritter weiterzugeben, soweit sie für die Geschäftsbeziehung erforderlich sind. Die Daten werden - abgesehen von gesetzlichen oder behördlichen Mitteilungspflichten und in Punkt 1.6. genannter Dritter - nur mit Zustimmung des Auftraggebers an andere Dritte weitergegeben.

1.7 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder Zeit, Frist oder Termin, so soll ein rechtlich zulässiges Maß an diese Stelle treten. Die Vertragschließenden sind verpflichtet, durch eine formelle Änderung des Wortlautes des Vertrages eine etwa notwendige Änderung festzulegen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem BGB.

1.8. Geheimhaltung

K.S.E. hat mit gebotener Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung oder zur Erfüllung der Aufträge betraut sind, die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwertet werden.

1.9. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers (nachfolgend: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dies gilt ferner nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen groben Verschuldens, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist damit nicht verbunden.

1.10. Gliederung

Die AGB von K.S.E. bestehen aus 4 Teilen.

Teil 1 ist der allgemeingültige Teil und ist bei allen Geschäftsbeziehungen gültig.

Teil 2 gilt zusätzlich zu Teil 1 im Bereich Werkzeugbau und Werkzeugprojektierung.

Teil 3 gilt zusätzlich zu Teil 1 im Bereich Vorrichtungsbau und Automation.

Teil 4 gilt zusätzlich zu Teil 1 im Geschäftsbereich Kunststofffertigung und Montage.

Kronach, 01.09.2020

Teil 2

AGB zusätzlich zu Teil 1 gültig im Bereich Werkzeugbau / Werkzeugprojektierung

2.1. Anwendung

Für den Vertragsschluss sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. Angebote, die nicht als Festangebote bezeichnet werden, sind freibleibend. Bestellungen werden erst durch unsere Auftragsbestätigungen verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2.2. Angebote und Bestellungen

Die den Angeboten beigefügten Spezifikationen sind deren wesentliche Bestandteile. Die der Auftragsbestätigung zugrunde gelegte Spezifikation ist Vertragsbestandteil.

2.3. Lieferverpflichtungen

K.S.E. verpflichtet sich, die bei ihr bestellten Werkzeuge (Formen) nach vereinbarter Spezifikation und dem Stand der Technik herstellen zu lassen und zu liefern.

2.4. Fertigungs- u. Konstruktionsunterlagen

2.4.1. K.S.E. erhält vom Auftraggeber Artikelzeichnungen, 3D-Daten, gegebenenfalls Muster mit Angabe des zu verarbeitenden Rohstoffes und auf den Artikel bezogenen Schwindungsfaktors, dazu Maschinendatenblätter und evtl. weitere Unterlagen. Hiernach erstellt K.S.E. die Werkzeugkonstruktion und legt sie dem Auftraggeber zur Prüfung vor. Der Auftraggeber genehmigt die Werkzeugkonstruktion und gibt diese schriftlich oder per E-Mail frei.

2.4.2. Das Eigentum an den von K.S.E. erstellten Konstruktionsunterlagen erwirbt der Auftraggeber frei von Rechten Dritter mit der Produktionsfreigabe. Die Konstruktionsunterlagen und die zur Herstellung des Werkzeuges nötigen Hilfsmittel, wie Modelle, Schablonen, Elektroden etc. sind mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu verwahren und nach Ausführung der Bestellung an den Auftraggeber herauszugeben. Ihre Vergütung ist im Werkzeugpreis enthalten.

2.4.3. Stellt der Auftraggeber die Werkzeugkonstruktion mit der Anfrage an K.S.E. kostenlos bei, erwirbt K.S.E. im Falle wesentlicher von Auftraggeber akzeptierter Verbesserungen einen angemessenen Vergütungsanspruch.

2.5. Bemusterung

2.5.1. Zwischen K.S.E. und dem Auftraggeber ist bei Auftragserteilung zu vereinbaren, wer die Bemusterung vornimmt, falls nichts anderes vereinbart ist, übernimmt der Auftraggeber die entstehenden Kosten für die Bemusterung im eigenen Hause. Die Muster sind unter Serienbedingungen herzustellen.

2.5.2. Übernimmt K.S.E. die Bemusterung, so sind die Kosten dafür im Angebot und in der Auftragsbestätigung im Werkzeugpreis enthalten. Die Bemusterung setzt voraus, dass der Auftraggeber auch Fertigungsparameter mitliefert.

2.5.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, K.S.E. das Ergebnis der Bemusterung innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Werkzeuge mitzuteilen.

2.6. Liefertermin

2.6.1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen, endgültigen Fertigungsunterlagen und der bei Auftragserteilung vereinbarten Anzahlung.

2.6.2. Hat K.S.E. die Bemusterung übernommen, so ist die Lieferfrist eingehalten, wenn K.S.E. Ausfallmuster aus dem bei ihm vorhandenen Werkzeug vorlegt oder Ausfallmuster und Werkzeug ausgeliefert hat.

2.6.3. Hat jedoch der Auftraggeber die Bemusterung übernommen, so ist der Liefertermin mit der Auslieferung des Werkzeugs eingehalten.

2.6.4. Kann K.S.E. die vereinbarte Lieferfrist voraussichtlich nicht einhalten, so ist sie verpflichtet, dem Auftraggeber schnellstmöglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

2.6.5. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Auftraggeber über. Bei vom Auftraggeber zu vertretender Verzögerung der Absendung geht die Gefahr bereits mit Meldung der Versandbereitschaft über.

2.7. Gewährleistung

2.7.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von K.S.E. vorgelegten oder selbst hergestellten Ausfallmuster unverzüglich zu prüfen und K.S.E. vom Ergebnis binnen maximal 4 Wochen zu unterrichten, andernfalls gelten die Ausfallmuster und die Werkzeuge als den Spezifikationen entsprechend und in Ordnung. Bei festgestellten Mängeln am Werkzeug, die K.S.E. zu vertreten hat, ist K.S.E. zur Nachbesserung zu seinen Lasten innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet. Verschleißteile sind von der Nachbesserungspflicht seitens K.S.E. ebenso wie vom Auftraggeber verursachte Mängel und/oder Schäden ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat die Nachbesserung durch eine erneute Bemusterung entsprechend Ziffer 2.5. zu überprüfen. Die Kosten jeder weiteren Bemusterung richten sich ebenfalls nach Ziffer 2.5.

2.7.2. Führt der Auftraggeber Reparaturen, Modifikationen, Korrekturen und/oder Änderungen an den Werkzeugen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von K.S.E. durch, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche und/oder Garantien verwirkt.

2.8. Preise und Zahlungsbedingungen

2.8.1. Der vereinbarte Preis gilt ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Umsatzsteuer.

2.8.2. Der Kaufpreis ist fällig mit 40% bei Auftragsbestätigung, 40% bei Vorlage der Ausfallmuster bzw. Auslieferung des Werkzeuges an den Auftraggeber und 20% bei EMPB, allerdings spätestens 30 Tage nach Werkzeugauslieferung.

2.8.3. Die Rechnungen von K.S.E. sind sofort mittels Überweisung auf das entsprechende Bankkonto von K.S.E. ohne Abzug zu begleichen.

2.8.4. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnet, sofern K.S.E. nicht höhere Sollzinsen nachweist. Es bleibt dem Auftraggeber jedoch vorbehalten, einen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

2.8.5. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist K.S.E. nach vorheriger Mahnung berechtigt, die Werkzeuge zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Auftraggebers zu betreten und die Werkzeuge wegzunehmen. K.S.E. kann außerdem die Wegschaffung der gelieferten Werkzeuge und der daraus produzierten Teile untersagen.

2.9. Werkzeugänderung

Bei Konstruktionsänderungen müssen Preise und Lieferzeiten neu vereinbart werden. Bis dahin angefallene Kosten sind sofort fällig und K.S.E. zu erstatten.

2.10. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien K.S.E. für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich K.S.E. in Verzug befindet. K.S.E. ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

2.11. Kostenerstattung bei Auftragsstornierung

In allen Fällen, in denen es ohne Verschulden von K.S.E. nicht zur Lieferung des Werkzeuges kommt, sind K.S.E. die aufgewandten Kosten zu erstatten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Herausgabe des unfertigen Werkzeuges incl. Nebenleistungen zu verlangen, es sei denn, dass er die Nichtlieferung zu vertreten hat.

2.12. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

Die Werkzeuge bleiben Eigentum von K.S.E. bis zur Erfüllung sämtlicher, ihr gegenüber dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche. Bis zu deren Erfüllung hat K.S.E. ein Zurückbehaltungsrecht auch an den von Auftraggeber zur Verfügung gestellten Fertigungsunterlagen. K.S.E. kann seine Forderungen gegen dem Auftraggeber auch ohne Zustimmung des Auftraggebers abtreten. Durch Produktion mit im Eigentum von K.S.E. befindlicher Werkzeuge erhält K.S.E. Miteigentum an den produzierten Produkten in einem Verhältnis von 50%. Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware bzw. die im Miteigentum von K.S.E. stehenden Produkte unentgeltlich für K.S.E. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen bezüglich der im (Mit)Eigentum von K.S.E. stehenden Waren sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum der K.S.E. hinweisen und K.S.E. unverzüglich benachrichtigen. Die aus einem Weiterverkauf oder sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an K.S.E. ab.

2.13. Schutzrechte

2.13.1. Hat K.S.E. nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder Daten vom Auftraggeber zu liefern, so steht der Auftraggeber dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. K.S.E. wird den Auftraggeber auf ihm bekannte Rechte hinweisen. Der Auftraggeber hat K.S.E. von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Die gleichen Verpflichtungen treffen K.S.E. im umgekehrten Fall.

2.13.2. Beruft sich ein Dritter auf ein ihm gehörendes Schutzrecht und untersagt K.S.E. die Herstellung, so ist K.S.E. ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeit einzustellen, hat jedoch den Auftraggeber unverzüglich davon zu unterrichten.

2.13.3. Entwürfe, Zeichnungen, Daten, Muster, Modelle, Konstruktionsvorschläge, wie auch vertrauliche Angaben von K.S.E. oder des Auftraggebers, dürfen an Dritte, die zur Auftragsbearbeitung betraut werden, weitergegeben werden, an andere Dritte nur mit Genehmigung dessen weitergegeben werden, von dem sie stammen.

2.13.4. Die K.S.E. überlassenen Zeichnungen, Daten und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt, andernfalls ist K.S.E. berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

Kronach, 01.09.2020

Teil 3

AGB zusätzlich zu Teil 1 gültig im Bereich Vorrichtungsbau und Automation

3.1. Anwendung

Für den Vertragsschluss sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. Angebote, die nicht als Festangebote bezeichnet werden, sind freibleibend. Bestellungen werden erst durch unsere Auftragsbestätigungen verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

3.2. Angebote und Bestellungen

Die den Angeboten beigefügten Spezifikationen sind deren wesentliche Bestandteile. Die der Auftragsbestätigung zugrunde gelegte Spezifikation ist Vertragsbestandteil.

3.3. Lieferverpflichtungen

K.S.E. verpflichtet sich, die bei ihr bestellten Vorrichtungen nach vereinbarter Spezifikation und dem Stand der Technik herstellen zu lassen und zu liefern.

3.4. Fertigungs- u. Konstruktionsunterlagen

3.4.1. K.S.E. erhält vom Auftraggeber Artikelzeichnungen, 3D-Daten, Muster, eine Ablaufbeschreibung mit den geplanten Funktionen der Vorrichtung und evtl. weitere Unterlagen. Hiernach erstellt K.S.E. die Vorrichtungskonstruktion und legt sie dem Auftraggeber zur Prüfung vor. Der Auftraggeber genehmigt die Vorrichtungskonstruktion und gibt diese schriftlich oder per E-Mail frei.

3.4.2. Das Eigentum an den von K.S.E. erstellten Konstruktionsunterlagen erwirbt der Auftraggeber frei von Rechten Dritter mit der Produktionsfreigabe. Die Konstruktionsunterlagen und die zur Herstellung der Vorrichtung nötigen Hilfsmittel, wie Modelle, Schablonen, Elektroden etc. sind mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu verwahren und nach Ausführung der Bestellung an den Auftraggeber herauszugeben. Ihre Vergütung ist im Vorrichtungspreis enthalten.

3.4.3. Stellt der Auftraggeber die Vorrichtungskonstruktion mit der Anfrage an K.S.E. kostenlos bei, erwirbt K.S.E. im Falle wesentlicher von Auftraggeber akzeptierter Verbesserungen einen angemessenen Vergütungsanspruch.

3.5. Vorrichtungstest

K.S.E. führt einen Vorrichtungstest durch; die Kosten dafür sind im Angebot und in der Auftragsbestätigung im Vorrichtungspreis enthalten. Der Vorrichtungstest setzt voraus, dass der Auftraggeber genügend Teile kostenlos zur Verfügung stellt.

3.6. Liefertermin

3.6.1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen, endgültigen Fertigungsunterlagen und der bei Auftragserteilung vereinbarten Anzahlung.

3.6.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn K.S.E. den Vorrichtungstest durchführt.

3.6.3. Kann K.S.E. die vereinbarte Lieferfrist voraussichtlich nicht einhalten, so ist sie verpflichtet, dem Auftraggeber schnellstmöglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

3.6.4. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Auftraggeber über. Bei vom Auftraggeber zu vertretender Verzögerung der Absendung geht die Gefahr bereits mit Meldung der Versandbereitschaft über.

3.7. Gewährleistung

3.7.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von K.S.E. vorgelegten Ausfallmuster unverzüglich zu prüfen und K.S.E. vom Ergebnis binnen maximal 4 Wochen zu unterrichten, andernfalls gelten die Ausfallmuster und die Vorrichtung als den Spezifikationen entsprechend und in Ordnung. Bei festgestellten Mängeln an der Vorrichtung, die K.S.E. zu vertreten hat, ist K.S.E. zur Nachbesserung zu seinen Lasten innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet. Verschleißteile sind von der Nachbesserungspflicht seitens K.S.E. ebenso wie vom Auftraggeber verursachte Mängel und/oder Schäden ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat die Nachbesserung umgehend zu überprüfen.

3.7.2. Führt der Auftraggeber Reparaturen, Modifikationen, Korrekturen und/oder Änderungen an den Vorrichtungen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von K.S.E. durch, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche und/oder Garantien verwirkt.

3.8. Preise und Zahlungsbedingungen

3.8.1. Der vereinbarte Preis gilt ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Umsatzsteuer.

3.8.2. Der Kaufpreis ist fällig mit 40% bei Auftragsbestätigung, 40% bei Vorrichtungstest im Hause K.S.E. oder Vorrichtungsbauer und 20% bei Testlauf und Einweisung im Hause Auftraggeber allerdings spätestens 30 Tage nach Auslieferung der Vorrichtung.

3.8.3. Die Rechnungen von K.S.E. sind sofort mittels Überweisung auf das entsprechende Bankkonto von K.S.E. ohne Abzug zu begleichen.

3.8.4. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnet, sofern K.S.E. nicht höhere Sollzinsen nachweist. Es bleibt dem Auftraggeber jedoch vorbehalten, einen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

3.8.5. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist K.S.E. nach vorheriger Mahnung berechtigt, die Vorrichtungen zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Auftraggebers zu betreten und die Vorrichtungen wegzunehmen. K.S.E. kann außerdem die Wegschaffung der gelieferten Vorrichtungen und der daraus produzierten Teile untersagen.

3.9. Funktionsänderung

Bei gewünschten Änderungen der Funktion der Vorrichtung durch den Auftraggeber, müssen Preise und Lieferzeiten neu vereinbart werden. Bis dahin angefallene Kosten sind sofort fällig und K.S.E. zu erstatten.

3.10. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien K.S.E. für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich K.S.E. in Verzug befindet. K.S.E. ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

3.11. Kostenerstattung bei Auftragsstornierung

In allen Fällen, in denen es ohne Verschulden von K.S.E. nicht zur Lieferung der Vorrichtung kommt, sind K.S.E. die aufgewandten Kosten zu erstatten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Herausgabe der unfertigen Vorrichtung incl. Nebenleistungen zu verlangen, es sei denn, dass er die Nichtlieferung zu vertreten hat.

3.12. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

Die Vorrichtungen bleiben Eigentum von K.S.E. bis zur Erfüllung sämtlicher, ihr gegenüber dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche. Bis zu deren Erfüllung hat K.S.E. ein Zurückbehaltungsrecht auch an den von Auftraggeber zur Verfügung gestellten Fertigungsunterlagen. K.S.E. kann seine Forderungen gegen dem Auftraggeber auch ohne Zustimmung des Auftraggebers abtreten.

Durch Produktion und/oder Prüfung mit im Eigentum von K.S.E. befindlicher Vorrichtungen erhält K.S.E. Miteigentum an den produzierten und/oder geprüften Produkten in einem Verhältnis von 50%. Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware bzw. die im Miteigentum von K.S.E. stehenden Produkte unentgeltlich für K.S.E. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen bezüglich der im (Mit)Eigentum von K.S.E. stehenden Waren sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum der K.S.E. hinweisen und K.S.E. unverzüglich benachrichtigen. Die aus einem Weiterverkauf oder sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an K.S.E. ab.

3.13. Schutzrechte

3.13.1. Hat K.S.E. nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder Daten vom Auftraggeber zu liefern, so steht der Auftraggeber dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. K.S.E. wird den Auftraggeber auf ihm bekannte Rechte hinweisen. Der Auftraggeber hat K.S.E. von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Die gleichen Verpflichtungen treffen K.S.E. im umgekehrten Fall.

3.13.2. Beruft sich ein Dritter auf ein ihm gehörendes Schutzrecht und untersagt K.S.E. die Herstellung, so ist K.S.E. ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeit einzustellen, hat jedoch den Auftraggeber unverzüglich davon zu unterrichten.

3.13.3. Entwürfe, Zeichnungen, Daten, Muster, Modelle, Konstruktionsvorschläge, wie auch vertrauliche Angaben von K.S.E. oder des Auftraggebers, dürfen an Dritte, die zur Auftragsbearbeitung betraut werden, weitergegeben werden, an andere Dritte nur mit Genehmigung dessen weitergegeben werden, von dem sie stammen.

3.13.4. Die K.S.E. überlassenen Zeichnungen, Daten und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt, andernfalls ist K.S.E. berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

Kronach, 01.09.2020

Teil 4.

AGB zusätzlich zu Teil 1 gültig im Geschäftsbereich Kunststofffertigung und Montage

4.1. Anwendung

Aufträge werden erst durch eine Auftragsbestätigung von K.S.E. verbindlich. Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind. Mengen- oder Größenangaben sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, unverbindliche Näherungswerte.

4.2. Preise

4.2.1. Die Preise gelten im Zweifel ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und Verpackung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2.2. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren, insbesondere für Material, Energie oder Personal um mehr als 5%, so ist K.S.E. berechtigt, eine Preisanpassung zu verlangen.

4.3. Liefer- und Abnahmepflicht; höhere Gewalt

4.3.1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbestellungen, soweit diese vereinbart wurde. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, wenn sich die Versendung ohne Verschulden von K.S.E. verzögert oder unmöglich ist.

4.3.2. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens von K.S.E. nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber in jedem Fall verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen.

4.3.3 Teillieferungen sind zulässig.

4.3.4. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen kann K.S.E. spätestens vier Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen nach, ist K.S.E. berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern. Alternativ ist K.S.E. berechtigt, die vereinbarte Rahmenmenge an Ware zu produzieren und dem Auftraggeber zur Abnahme auszuliefern und abzurechnen.

4.3.5. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen K.S.E. die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z.B. unverschuldete Betriebsstörungen oder Transportverzögerungen oder -unterbrechungen, unverschuldeter Rohstoff- oder Energiemangel, gleich, die K.S.E. die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten.

4.3.6. Der Auftraggeber kann K.S.E. auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob er zurücktreten will, oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erklärt sich K.S.E. nicht, kann der Auftraggeber vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

K.S.E. wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt, wie in Punkt 4.3.5 ausgeführt, eintritt. K.S.E. hat Beeinträchtigungen des Auftraggebers so gering wie möglich zu halten, ggf. durch Herausgabe der Werkzeuge für die Dauer der Behinderung.

4.4. Zahlungsbedingungen

4.4.1. Sämtliche Zahlungen sind in € (EURO) ausschließlich an K.S.E. zu leisten. Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis für Lieferungen oder sonstige Leistungen ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

4.4.2. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet, sofern K.S.E. nicht einen höheren Schaden nachweist.

4.4.3. Der Auftraggeber kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht von Zahlungen geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.4.4. Die nachhaltige Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers begründen, berechtigen K.S.E. alle Forderungen sofort fällig zu stellen. Darüber hinaus ist K.S.E. in diesem Fall berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

4.5. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang und Annahmeverzug

4.5.1. Sofern nicht anders vereinbart, wählt K.S.E. Verpackung, Versandart und Versandweg. K.S.E. ist berechtigt, einen der für seine Versandgeschäfte von ihm üblicherweise ausgewählten Versender zu den üblichen, mit diesen vereinbarten Konditionen zu beauftragen.

4.5.2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Auftraggeber über. Bei vom Auftraggeber zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

4.5.3. Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.

4.5.4. Im Falle des Annahmeverzuges des Auftraggebers ist K.S.E. berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Sofern K.S.E. die Ware selbst einlagert, stehen ihm Lagerkosten in Höhe von 0,6% des Rechnungsbetrages der eingelagerten Ware je angefangene Kalenderwoche zu. Die Geltendmachung höherer Lagerkosten gegen Nachweis bleibt vorbehalten.

4.6. Eigentumsvorbehalt

4.6.1. Die Lieferungen bleiben Eigentum von K.S.E. bis zur Erfüllung sämtlicher der K.S.E. gegenüber dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung von K.S.E.

4.6.2. Eine Be- oder Verarbeitung durch den Auftraggeber gilt als unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB für K.S.E. ausgeführt; K.S.E. wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Rechnungswertes ihrer Ware zum Netto-Verkaufspreis der zu be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Ansprüche von K.S.E. gemäß Punkt 4.6.1. dient.

4.6.3. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht K.S.E. gehörenden Waren durch den Auftraggeber gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil von K.S.E. an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.

4.6.4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Auftraggeber nur unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Punkten 4.6.1. bis 4.6.3. vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignung, ist der Auftraggeber nicht berechtigt.

4.6.5. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von K.S.E., die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüchen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an K.S.E. ab.

4.6.6. Falls K.S.E. nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist K.S.E. berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Eine Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

4.6.7. Ware im Ausland

Befindet der Liefergegenstand sich im Ausland und wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller aus dem Vertrag geschuldeter Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Lieferanten, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich der Liefergegenstand sich befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann K.S.E. alle Rechte dieser Art ausüben, z. Bsp. steht ihm ggf. auch ein Pfandrecht zu. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, K.S.E. ggf. bei der Geltendmachung von Rechten der vorstehend in dieser Klausel genannten Art auf Anforderung unverzüglich zu unterstützen. Er hat auch daran mitzuwirken, wenn für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts Registrierungen oder andere Maßnahmen erforderlich sind.

4.7. Mängelhaftung für Sachmängel

4.7.1. Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Produktbeschreibung oder, sofern deren Erstellung vereinbart ist, die Ausfallmuster, welche dem Auftraggeber auf Wunsch von K.S.E. zur Prüfung vorgelegt werden. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen. Es gelten die branchenüblichen Toleranzen. Ohne besondere schriftliche Vereinbarung erfolgt die Fertigung mit branchenüblichen Materialien und nach den vereinbarten, mangels Vereinbarung nach bekannten Herstellungsverfahren. Geringfügige Abweichungen vom Original bei farbigen Produktionen oder Reproduktionen gelten nicht als Mangel; das gleiche gilt für Abweichungen zwischen Andrucken und Auflagendruck.

4.7.2. Wenn K.S.E. den Auftraggeber außerhalb seiner Vertragsleistung beraten hat, haftet K.S.E. für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zusicherung.

4.7.3. Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben. In beiden Fällen verjähren, soweit nichts anderes vereinbart, alle Mängelansprüche sechs Monate nach Gefahrenübergang.

4.7.4. Bei begründeter Mängelrüge ist K.S.E. zur Nacherfüllung (nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung) verpflichtet. Kommt K.S.E. dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Für weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden, gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 1.9.. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an K.S.E. unfrei zurückzusenden.

4.7.5. Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung durch den Auftraggeber haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch K.S.E. ist der Auftraggeber berechtigt, nach vorheriger Verständigung von K.S.E. nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen. Verschleiß oder Abnutzung in üblichem Umfang zieht keine Gewährleistungsansprüche nach sich.

4.7.6. Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme des Rückgriffsberechtigten durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit K.S.E. abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

4.9. Werkzeuge

Bei Auftraggebereigenen Werkzeugen und/oder vom Auftraggeber leihweise zur Verfügung gestellten Werkzeugen beschränkt sich die Haftung von K.S.E. bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Auftraggeber. Die Verpflichtungen von K.S.E. erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Auftraggeber die Werkzeuge nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachgekommen ist, steht K.S.E. in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen zu.

Kronach, 01.09.2020